

Beitragsordnung

des
Vereins zur Förderung der
Gesundheitswirtschaft in der Region Leipzig (VFG) e.V.

Aufgrund § 4 Absatz 6 der Satzung des Vereins zur Förderung der Gesundheitswirtschaft in der Region Leipzig (VFG) e.V. gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.09.2004 folgende Beitragsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen Mitglieder und Fördermitglieder des VFG. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat zum Beginn seiner Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für natürliche Personen: | 50,00 €, |
| b) | für juristische Personen oder Personengesellschaften: | 500,00 €. |

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat zusätzlich eine Jahresgebühr zu entrichten. Die Höhe der Jahresgebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | für natürliche Personen: | 250,00 €, |
| b) | für juristische Personen oder Personengesellschaften mit bis zu 10 Beschäftigten: | 500,00 €, |
| c) | für juristische Personen oder Personengesellschaften mit bis zu 50 Beschäftigten: | 1.000,00 €, |
| d) | für juristische Personen oder Personengesellschaften mit bis zu 250 Beschäftigten: | 2.500,00 €, |

- e) für juristische Personen oder Personengesellschaften mit über 250 Beschäftigten: 5.000,00 €,
 - f) für Hochschulen und Forschungseinrichtungen: 500,00 €.
- (3) Erfolgt der Eintritt eines Vereinsmitglieds nach dem 31. Mai eines Kalenderjahres, so reduziert sich die für dieses Jahr zu entrichtende Jahresgebühr um ein Viertel. Erfolgt der Eintritt nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres, so entfällt die Jahresgebühr für dieses Kalenderjahr.
- (4) Die Beiträge der Fördermitglieder werden im Einzelfall durch den Vorstand bestimmt, jedoch sollen diese mindestens den in vorstehendem Absatz (2) genannten Beträgen entsprechen.
- (5) Die Jahresgebühren werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres für dieses Kalenderjahr fällig. Erfolgt der Beitritt zum VFG nicht zum 1. Januar eines Kalenderjahres, so wird der erste Jahresbeitrag spätestens 14 Tage nach der Annahme der Beitrittserklärung gemeinsam mit der Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig.

§ 3 Inkrafttreten, Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 07.09.2004 in Kraft.
- (2) Eine Änderung der Beitragsordnung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Auf § 4 Absatz 6 Satz 3 der Satzung wird gesondert verwiesen.